

Name der Gesellschaft
Deutsche Glasversicherungs=Aktiengesellschaft.

会社名
ドイツ・ガラス保険株式会社

認可年月日
1865.01.02.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Münster, Jg.1865, SS.15-22.

ファイル名
18650112DGVAG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Münster.

Nro. 5.

Münster, den 4. Februar

1865.

Erklärungen der Minister im Landtage.

38. In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königl. Staatsministeriums Herr von Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preussische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so lange ich es“ — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunfts Mittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhaus nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhaus zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhaus gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtgläubigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgibt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhaus zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhaus zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhaus hätten, so müßte man das selbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armeeregulation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit ge-

than hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ansführte, nicht bloß deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat.

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichtsteller darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militärfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinären Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist.) Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militärfrage!

Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgibt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und beethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen müßten Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!“ Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens,

so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus.

Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hängen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhänge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wiewgleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwicklung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Verthätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 2. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 23. Januar 1865, enthält unter:
- No. 5998. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt; unter
 - 5999. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wehlar, über Donbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze; unter
 - 6000. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alfien, Anderath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Aidenan, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße; unter
 - 6001. das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864, und unter
 - 6002. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

39. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:
Auf Ihren Bericht vom 23. December 1864 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Deutsche Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Münster, so wie deren zurückerfolgendes Statut vom 17. November 1864. Berlin, den 2. Januar 1865.

gez. **Wilhelm.**

gegenw. Graf von Hohenplig, Graf zur Lippe.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.
 Berlin, den 12. Januar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
 Graf von Tzenplig.

Statut

§. 1. Die in Münster unter der Firma: „Deutsche Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ für Versicherung von Glas- und Spiegel Scheiben gegen Bruch und zur Betreibung des Handels mit denselben gebildete Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft im Sinne des Artikels 207 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs, und finden die Bestimmungen des letzteren im dritten Titel des zweiten Buches, so wie die Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Deutschen Handels-Gesetzbuche vom 24. Juni 1861 auf dieselbe Anwendung. Sitz der Gesellschaft ist Münster, ihr Forum das dortige Kreisgericht. Wegen Ansprüche aus Versicherungs-Verträgen kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde. Die Dauer der Gesellschaft ist auf vorläufig fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgestellt.

§. 2. Das Grundkapital beträgt Fünfzig Tausend Thaler in Einhundert Aktien zu je Fünfhundert Thalern; die General-Versammlung ist berechtigt, die Erhöhung des Grundkapitals bis auf Hundert Tausend Thaler mit ministerieller Genehmigung zu beschließen.

§. 3. Die Aktien werden auf Namen lautend, von dem Vorstände nach Formular (Anlage A.) ausgestellt, und können ohne dessen Genehmigung nicht übertragen werden. Kein Aktionair kann mehr als ein Fünftel der ausgegebenen Aktien besitzen.

§. 4. Auf jede Aktie sind gleich nach erlangter landesherrlicher Genehmigung zwanzig Prozent baar zur Gesellschafts-Kasse einzuzahlen und über die weiteren achtzig Prozent Wechsel nach Formular (Anlage B.) auszustellen. Erst, wenn dies geschehen, werden die Aktien ausgehändigt. Denselben sind für fünf Jahre Dividendenscheine nach Formular (Anlage C.) beizufügen und nach Ablauf dieser Zeit den Aktionären neue Scheine wieder auf je fünf Jahre zuzusenden. Vor dem Ablaufe der für die Wechselverbindlichkeit bestimmten Frist von dreißig Jahren sind die Wechsel zu erneuern. Wann und wie viel auf die Wechsel eingezahlt werden soll, bestimmt der Vorstand. Die Aufforderung zu allen Einzahlungen erfolgt durch den Vorstand mittelst rekommandirten Schreibens an die einzelnen Aktionaire. Wer dieser Aufforderung zur festgesetzten Zeit nicht nachkommt, hat außer fünf Prozent Verzugszinsen eine Conventionalstrafe von zehn Prozent des Rückstandes an die Gesellschafts-Kasse zu entrichten. Leistet er innerhalb vier Wochen nach der dritten Aufforderung keine Zahlung, so hat der Vorstand das Recht, entweder gerichtliche Klage zu erheben, oder ihn seiner Rechte als Aktionair für verlustig zu erklären und seine Aktie durch einen vereideten Handels-Mäkler veräußern zu lassen; für jeden Ausfall dabei bleibt der Aktionair verhaftet, während ein etwaiger Ueber-schuß, und die bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.

§. 5. Im Falle des Todes eines Aktionairs müssen die Erben binnen sechs Monaten dem Vorstände eine annehmbare Person, welche die Aktie übernimmt, anzeigen; eben so kann der Vorstand, wenn ein Aktionair in Confurs geräth, seine Zahlungen suspendirt, die gerichtliche Exekution gegen sich vollstrecken läßt, oder die freie Disposition über sein Vermögen verliert, verlangen, daß ihm der Aktionair respectiv sein Rechtsnachfolger binnen sechs Wochen nach erhaltener Aufforderung eine andere Person zur Uebernahme der Aktien benenne. Erfolgt innerhalb der genannten Fristen kein annehmbarer Vorschlag, so werden die Aktien durch einen vereideten Handels-Mäkler für Rechnung des bisherigen Inhabers veräußert.

§. 6. In allen Fällen der Veräußerung von Aktien durch den Vorstand hat der bisherige Aktionair Aktien und Dividendenscheine dem Ankäufer herauszugeben. Geschieht dieses nicht binnen vier Wochen nach erhaltener Aufforderung, so ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen in den Gesellschafts-Blättern (§. 19) auf Kosten des früheren Aktionairs zu erlassende Bekanntmachung für ungültig zu erklären und an Stelle der annullirten Aktien dem neuen Aktionair neue Aktien unter neuen Nummern auszustellen. Beschädigte Aktien oder Dividendenscheine, welche in ihren wesentlichen Theilen noch so erhalten sind, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, werden vom Vorstände durch neue ersetzt. Außer diesem Falle müssen beschädigte, vernichtete oder verlorene Aktien,

ehe sie durch neue Seitens des Vorstandes ersetzt werden können, durch das Königl. Kreisgericht in Münster mortifizirt werden. Dies zu bewirken, ist Sache des Aktionärs. Dividendenscheine werden nicht mortifizirt. Wer den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist beim Vorstande anmeldet, und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, erhält nach Ablauf dieser Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt.

§. 7. Die Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft erfolgt a. durch die General-Versammlung, b. durch den Vorstand, c. durch den General-Bevollmächtigten.

§. 8. Die General-Versammlung wird aus den nach erfolgter vorschriftsmäßiger Einladung erschienenen Aktionären gebildet; zur Beschlussfassung ist absolute Majorität der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der im §. 18 erwähnten Fälle genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Ergibt sich bei derselben keine absolute Majorität, so werden die Gewählten unter Fortlassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen hatte, so lange auf die engere Wahl gebracht, bis die absolute Majorität erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Jeder Aktionair kann sich durch einen andern, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair in der General-Versammlung vertreten lassen. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Vorstand. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihren Vormund, Handlungskäufer durch ihre Prokuristen, juristische Personen durch ihre Verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten. Bei den Abstimmungen hat, wer eine bis drei Aktien besitzt, eine Stimme, wer vier bis sechs Aktien besitzt, zwei Stimmen, wer sieben bis zehn Aktien besitzt, drei Stimmen, wer über zehn Aktien besitzt, vier Stimmen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Versammlungsort ist Münster. Ueber die Verhandlungen wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden vollzogen.

§. 9. Alljährlich im Monat Mai findet eine ordentliche General-Versammlung Behufs Vorlegung und Dechargirung der Jahres-Rechnung, Feststellung der Dividende, Vornahme der etwa nöthigen Wahlen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge statt. Außerordentliche Versammlungen ist der Vorstand jeder Zeit zu berufen berechtigt, außerdem dazu verpflichtet a. wenn dieselbe von Aktionären, die zusammen mindestens zehn Stimmen vertreten, schriftlich beantragt wird; b. wenn Anleihen, deren Deckung vordrusichtlich nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, aufgenommen werden sollen; nur die General-Versammlung kann solche Anleihen gültig beschließen.

§. 10. Jede General-Versammlung muß spätestens vier Wochen vorher den Aktionären unter gleichzeitiger Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, angezeigt werden. Anträge der Aktionaire, über welche in der Versammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstande zeitig vor Berufung der Versammlung einzureichen. Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt mittelst brieflicher Einladung, die den einzelnen Aktionären rekommandirt durch die Post nach ihren im Aktienbuche verzeichneten Wohnorten zuzusenden ist. Eine Aenderung des Wohnortes ist dem Vorstande daher anzuzeigen.

§. 11. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welchen zwei Stellvertreter beigegeben werden. Die Wahl derselben erfolgt für die ersten drei Jahre durch die oben genannten Gründer der Gesellschaft; mit der ordentlichen General-Versammlung des Jahres Achtzehnhundert acht und sechzig anfangend, scheidet alljährlich ein Mitglied aus, und wird durch Wahl der General-Versammlung ersetzt. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird nach dem von der letzten Wahl respective Wiederwahl zu rechnenden Amtswalter bestimmt; das erste Mal und bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Stellvertreter werden alljährlich neu gewählt. Ausscheidende Mitglieder oder Stellvertreter sind wieder wählbar. Das Resultat der Wahl ist durch die §. 19 genannten Blätter bekannt zu machen. Die Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahl-Protokolls (§. 8) bildet die Legitimation des Vorstandes. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtsdauer aus demselben aus, so hat der Vorsitzende die Stellvertreter nach der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge einzuberufen. Dasselbe gilt, wenn und so lange ein Mitglied des Vorstandes an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen, verhindert ist. Die Stellen der ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Wahl der nächsten General-Versammlung definitiv wieder besetzt. Die so gewählten neuen Mitglieder scheidern zu demselben Zeitpunkt aus, an welchem ihre Vorgänger ausgeschieden sein würden. Bezüglich aller unter Mitwirkung von Stellvertretern aufgenommenen Verhandlungen kann dritten Personen der Einwand, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen, niemals entgegengesetzt werden.

§. 12. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen, ihm liegt die obere Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes und die Kontrolle der Kassensführung ob; er hat über die Anlegung des Grund- und Reserva-Kapitals und über die Benutzung der Prämiengeelder zu bestimmen; die Instruktion für den

General-Bevollmächtigten, so wie die Versicherungs-Bedingungen und Prämientarife festzusetzen, die Anstellung von Beamten und die sonst notwendigen Verwaltungskosten zu genehmigen, und überhaupt über alle Angelegenheiten zu beschließen, welche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind. Die Anlegung der disponibelen Fonds darf jedoch nur erfolgen durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staats-Papiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen und anderer sicher fundirter Papiere, durch Darlehen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und Diskontiren guter Wechsel, beides Letztere nach den von der Preussischen Bank befolgten Grundsätzen. Die Thätigkeit des Vorstandes wird nach einer von ihm selbst zu bestimmenden Geschäfts-Ordnung geregelt; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Letzterer ist zur Einberufung des Vorstandes verpflichtet, so fern ein Mitglied desselben oder der General-Bevollmächtigte darauf anträgt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses genügt Stimmenmehrheit, jedoch ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. So wie der Vorstand selbst alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, sich in jeder Beziehung vertreten zu lassen. Die desfalligen Vollmachten, so wie alle übrigen Ausfertigungen werden vom ganzen Vorstande unterzeichnet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine, von der General-Versammlung festzusetzende Tantieme vom Gewinne des Geschäftes.

§. 13. Der General-Bevollmächtigte leitet und besorgt die spezielle Führung der Geschäfte nach Aufgabe seiner allgemeinen Instruktion und der besonderen Anordnungen des Vorstandes und auf Grund einer ihm von diesem zu seiner Legitimation zu ertheilenden Vollmacht. Zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten für die Gesellschaft ist außer der Unterschrift des General-Bevollmächtigten die Mitunterzeichnung eines Vorstandes-Mitgliedes erforderlich und genügend. Der General-Bevollmächtigte ist kraft dieses Statuts berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch Bevollmächtigte handeln kann, zu vertreten und für den einzelnen Fall einen Substituten zu bestellen. Die Wahl des General-Bevollmächtigten und die Festsetzung der Bedingungen seiner Anstellung erfolgt durch die General-Versammlung, wonach alsdann der Vorstand den Dienstvertrag mit ihm abschließt. Die erste, jedoch höchstens auf die Dauer von zehn Jahren gehende Anstellung bleibt den Gründern der Gesellschaft vorbehalten. Für Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle des General-Bevollmächtigten wird ein Stellvertreter desselben und dessen Remuneration durch den Vorstand bestimmt. Die betreffende Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle, und bildet dessen Ausfertigung in Verbindung mit einer Ausfertigung der Vollmacht des General-Bevollmächtigten seine Legitimation. Die Bekanntmachung der Namen des General-Bevollmächtigten und seines Stellvertreters erfolgt wie beim Vorstande §. 11.

§. 14. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft. Das erste Geschäftsjahr schließt mit dem ein und dreißigsten December Achtzehnhundert fünf und sechzig. Spätestens im Monat März hat der General-Bevollmächtigte die vollständige Rechnung über das verfloffene Jahr nebst Jahres-Bilanz dem Vorstande zu übergeben, welcher sie feststellt und mit seinen etwaigen Bemerkungen zur Revision abgibt. Diese erfolgt durch einen von der General-Versammlung alljährlich zu wählenden Revisor, welcher nicht zum Vorstande gehören darf. Ueber die Resultate der Rechnung hat der Vorstand allen Aktionären einen kurzen schriftlichen Bericht spätestens acht Tage vor der General-Versammlung durch die Post zuzusenden.

§. 15. Bei Aufstellung der Jahres-Bilanz sind den sämtlichen Aktiven, nachdem von dem Gesamts-Prämien-Ertrage für die über das Geschäftsjahr hinaus laufenden Risiken die entsprechenden Beträge zur Reserve abgesetzt worden, die sämtlichen Passiven, einschließlich des emittirten Grundkapitals und der von den Versicherten vor dem Jahreschlusse angemeldeten, aber noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in Höhe ihres Betrages gegenüber zu stellen. Die vorhandenen Effekten dürfen nicht über den Tagescourse der Berliner Börse angesetzt werden. Die Bilanz ist durch die im §. 19 genannten Blätter bekannt zu machen.

§. 16. Von dem nach der Bilanz verbleibenden Ueberschusse werden zunächst mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds so lange verwendet, bis derselbe zehn Prozent des emittirten Grundkapitals beträgt; der Rest wird nach Abzug der dem Vorstande und General-Bevollmächtigten bewilligten Gewinn-Anteile auf die Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 17. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt gegen Abgabe der Dividendenscheine ohne Prüfung der Legitimation der Besitzer am ersten Juli bei der Gesellschafts-Kasse in Münster. Was davon binnen vier Jahren nicht erhoben wird, verfällt der Gesellschaft.

§. 18. Zur Beschlußfassung über Aenderung der Statuten, Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stim-

men erforderlich. Beschlüsse über Aenderung der Statuten oder Verlängerung der Gesellschaft bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sofort wegen Liquidation des Geschäfts das Nähere festzustellen.

§. 19. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, für welche das gegenwärtige Statut nicht ausdrücklich den Weg der brieflichen Mittheilung vorschreibt, erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger, in der Königlich-Preussischen Zeitung und in dem Westfälischen Merkur. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Vorstand vorläufig und bis zur nächsten General-Versammlung über die Wahl eines anderen Blattes zu bestimmen; der definitive Beschluß darüber bleibt der General-Versammlung, welche auch sonst über Aenderung der Gesellschafts-Blätter beschließt, vorbehalten. Alle in Betreff der Gesellschafts-Blätter eintretenden Aenderungen sind durch die verbleibenden Gesellschafts-Blätter und durch das Amtsblatt derjenigen Königlich-Preussischen Regierung, in deren Bezirk das eingegangene Blatt erschien, bekannt zu machen.

§. 20. Die Königlich-Preussische Regierung ist befugt, zur Beaufsichtigung der ganzen Geschäfts-Verwaltung einen Commissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, den Vorstand und die General-Versammlung zusammen zu berufen, und ihren Berathungen beizuwohnen, so wie von allen Rechnungen, Büchern, Akten und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Vorstehendes Statut genehmigen wir hiermit in allen Theilen und beantragen einfache Ausfertigung zu Händen des Herrn von Noël, welcher die landesherrliche Genehmigung zu erwirken beauftragt, und gemeinschaftlich mit den Gründern: Fabrikbesitzer W. H. Müller und Ober-Stabsarzt Dr. Petri bevollmächtigt wird, Abänderungen und Zusätze dieser Statuten, welche die Staatsregierung noch verlangen sollte, für alle Contrahenten rechtsverbindlich anzunehmen. Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen, laut vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Emil Marcard, Julius Menke, Melchior Heinrich Müller, Ferdinand von Noël, Ludwig Petri, Th. Scheffer-Bolchorsf.

Hiermit wird attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Theilnehmenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

(gez.) August Stein, Albert Lange, Friedrich Leesemann, Justiz-Rath und Notar.

Anlage A.
Eingetragen fol. . . . Actie No. . . . des Actienbuches
der
Deutschen Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Münster
über 500 Thaler.

Auf Grund des unterm . . . ten . . . 186 . . . landesherrlich genehmigten Statuts der Deutschen Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hat der N. N. den Betrag von fünfhundert Thalern zu dem Grund-Kapitale dieser Gesellschaft gezeichnet, davon Einhundert Thaler baar eingezahlt und für vierhundert Thaler Wechsel hinterlegt. Derselbe nimmt in Folge dessen nach Maßgabe des Statuts und der allgemeinen Landesgesetze verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Münster, den . . . Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

(Die 3 Mitglieder).

Die Actie kann ohne Genehmigung des Vorstandes nicht übertragen werden.

Anlage B.

400 Thaler.

Zwei Monate nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Münster vierhundert Thaler in Preuss. Courant, so fern mir der Wechsel binnen dreißig Jahren, präsentirt wird. Den Rest habe ich in der Actie No. . . . der genannten Gesellschaft erhalten.

(Bohnort, Datum, Name und Stand des Ausstellers).

NB. Vor Ablauf von 30 Jahren ist der Wechsel zu erneuern.

Anlage C.

Dividendenschein pro 186 . zur Actie No. . . .

Am 1. Juli 186 . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie No. .
für das Jahr 186 . fallende Dividende.
Münster, den

Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

(Die 3 Mitglieder).

NB. Der §. 17 des Statuts ist auf der Rückseite abzudrucken.

40. In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwälten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 3. December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reuschke, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Ihmer, 3) dem Justiz-Rath Strohn, 4) dem Justiz-Rath Wagner, 5) dem Justiz-Rath Dorn und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Simson, 2) dem Justiz-Rath Schmücker. Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.
Königliches Ober-Tribunal zu Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

41. Die Aufnahmeprüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letztern abzubaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre zu Petershagen am 1., bezüglich 4. Mai, zu Soest am 15., bezüglich 18. Mai ihren Anfang nehmen. Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben sich die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, so fern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungszeugniß im Originale) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Seminar-Direktor einzureichen, und von letzterem am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abkürzungsprüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. B. bekannt gemacht werden.

Münster, den 23. Januar 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

42. Die durch den Tod des Beyher erledigte Kanjlisten-Stelle bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium dahier ist dem bisherigen Regierungs-Kanzlei-Diätar ten Brinke verliehen worden.

Münster, den 28. Januar 1865.

Präsidium des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Haus-Collekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Laggenbeck im Kreise Tecklenburg betreffend.

43. Zu Laggenbeck in der Landgemeinde Ibbenbüren Kreises Tecklenburg ist der Bau einer katholischen Kirche statt der bisherigen unzulänglichen Kapelle nothwendig geworden. Von den hierzu veranschlagten Kosten ad. 18,000 Thlr. haben die Eingefessenen bereits 8000 Thlr. theils baar aufgebracht, theils verzinslich angeleihen, so daß noch 10,000 Thlr. zu decken bleiben. Da die Eingefessenen bereits innerhalb der letzten 10 Jahre zur Gründung eines eigenen Kirchensystems, zum Bau einer kleinen Kapelle, einer Schule und Lehrer-Wohnung, sowie zur Dotirung der Vikarien-Stelle circa 11,600 Thlr. aufgebracht hatten und außerdem in früheren Jahren nach Kräften Beiträge zu dem Baue der katholischen Pfarrkirche und zur Gründung eines Krankenhauses in Ibbenbüren geleistet hatten, so sind sie zur Bestreitung der oben angeführten noch fehlenden Bau summe ad. 10,000 Thlr. außer Stande. Das Königliche Ober-Präsidium hat daher zu dem gedachten Neubau eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. Februar bis Ende Juli c. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt. In denselben Orten, wo die Deputirten, welche wir mit Legitimationen versehen und den Ortsbehörden durch die betreffenden Herren Landräthe namhaft gemacht haben, bis zum Ende des bezeichneten Termins nicht ein-